

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Bündelfunkdienstleistungen der Evonik Energy Services GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen (Bündelfunk) für die Öffentlichkeit (nachfolgend als „Dienstleistungen“ bezeichnet) gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend insgesamt als „Kunden“ bezeichnet) durch die Evonik Energy Services GmbH, Rüttenscheider Straße 1–3, 45128 Essen, Registergericht Essen (nachfolgend „ES“). Die AGB ES finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen Anwendung.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ES ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 ES erbringt die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die verschiedenen Dienstleistungen, den Anschlussbedingungen für Endeinrichtungen sowie den Preislisten. Diese Informationen sowie die nach § 45n TKG veröffentlichungspflichtigen Informationen sind unter <http://www.senet.de> abrufbar.

2. Leistungen von ES

2.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem von ES angenommenen Antrag Bündelfunkdienst, der Leistungsbeschreibung für Bündelfunkdienstleistungen seNet, diesen AGB ES und gegebenenfalls zusätzlich einzelvertraglichen Vereinbarungen. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt.

2.2 ES stellt dem Kunden die vereinbarte Zahl von Anschlüssen an ihr öffentliches Bündelfunknetz zur Verfügung und ermöglicht ihm dessen Nutzung im Rahmen des jeweiligen Netzausbaus oder Teilen davon und der in der Leistungsbeschreibung dargestellten und beauftragten Funktionalität. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dienstleistungsverpflichtung von ES auf den Sende- und Empfangsbereich der Funkstationen von ES in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) beschränkt. Der Übergang in öffentliche Netze (Inlandsgespräche/Gespräche in deutsche Mobilfunknetze) wird eröffnet.

2.4 Aus technischen Gründen (z.B. Notruf anderer Nutzer) können Verbindungen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt, entgegengenommen oder gehalten werden. Dies hängt im Einzelfall insbesondere von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie Hindernissen (Funkschatten) ab. Soweit die technischen Gründe nicht von ES zu vertreten sind, übernimmt ES für etwaige Nichtverfügbarkeiten ihrer Dienstleistungen keine Haftung.

Die Dienstleistungspflichten von ES umfassen auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb von Gebäuden.

2.5 Zur Beseitigung von Störungen ihrer Dienstleistungen unterhält ES einen Kundenservice, der rund um die Uhr an allen Kalendertagen im Jahr besetzt ist. ES gewährleistet die Erbringung ihrer Dienstleistungen nach dem anerkannten üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Bündelfunknetzes. ES übernimmt keine Gewähr für Störungen von Dienstleistungen der ES, die auf

- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Bündelfunknetz der ES,
- b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Bündelfunknetz der ES durch den Kunden oder Dritte oder
- c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ES erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder Dritte

zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der ES beruhen.

Nach Zugang der Störungsmeldung ist ES zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang ES oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs-, oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind auf den sich aus Ziffer 8. ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

2.6 ES und der Kunde sind von ihren Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Leistungserbringung durch einen Fall von höherer Gewalt beeinträchtigt oder in unzumutbarer Weise erschwert wird. Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise, aber nicht abschließend, Unwetter, Krieg, Unruhen, terroristischen Anschläge, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche

Umstände, die ES nicht zu vertreten hat.

2.7 Zeitweise Störungen können sich ergeben wegen technischer Änderungen an den Anlagen (z. B. Optimierung des Netzes, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindungsarbeiten) oder wegen sonstiger Maßnahmen, die erforderlich für den ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Telekommunikationsnetze sind (z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten). ES wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Für etwaige Schäden aufgrund dieser zeitweisen technisch oder betrieblich bedingten Störungen, die auf einem Verschulden von ES beruhen, gilt die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 9

Mitwirkung des Kunden

3.1 Der Kunde wird die von ES zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich zur betrieblichen Kommunikation nutzen. Er wird des Weiteren eine effektive Nutzung der Ressourcen sicherstellen.

3.2 Der Kunde darf die von ES zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich nutzen, um Endeinrichtungen anzuschließen, Verbindungen mit anderen Anschlüssen herzustellen und entgegenzunehmen sowie Nachrichten in Form von Zeichen, Sprache und Tönen auszusenden und zu empfangen.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet,

- a) ES jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten mitzuteilen,
- b) ES unverzüglich über Mängel der geschuldeten Dienstleistungen zu informieren und im Rahmen der Schadensminderungspflicht alles zu unternehmen, was zum Schutz des Bündelfunknetzes geeignet, erforderlich und dem Kunden zumutbar ist,
- c) den Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards unverzüglich ES telefonisch, per Telefax oder per E-Mail anzuzeigen,
- d) an die Anschlüsse nur Endeinrichtungen anzuschließen, die von ES zugelassen sind,
- e) unter Nutzung der Anschlüsse die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere die gesetzlichen Verbote zur Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen, die sich aus dem TKG oder anderen Gesetzen ergeben, zu beachten und ES auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer angeblichen Verletzung dieser Verpflichtungen gegen ES erhoben werden, und f) vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) das Einverständnis des Anschlussinhabers, zu dem er Anrufe weiterleitet, einzuholen.

3.4 ES ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und ES dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 45j TKG.

3.5 Im Übrigen darf ES eine Sperrung nur durchführen, wenn

- (a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von ES in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- (b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der ES, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

3.6 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch ES wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf ES den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung). Entfällt der Grund der Sperrung, wird ES die Sperrung unverzüglich aufheben.

3.7 Der Kunde bleibt auch trotz der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu zahlen, soweit es sich bei den Umständen, die zu der Sperrung geführt haben, um schuldhafte Pflichtverletzungen des Kunden handelt.

3.8 Der Kunde haftet für Entgelte und Schäden, die durch die von ihm zu vertretende Nutzung eines Anschlusses durch Dritte entstehen. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung (Resale) des Anschlusses oder der Dienstleistungen sowie eine unentgeltliche oder entgeltliche – auch kurzfristige – Überlassung an Dritte sind untersagt.

3.9 Der Kunde hat ES die Kosten für die Überprüfung von Mängeln einer

- geschuldeten Leistung zu ersetzen, wenn die geschuldete Leistung mangelfrei erbracht wurde und der Kunde dies mit zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können.
- 4. Vertragsbeginn und Vertragsende**
- 4.1 Der Vertrag kommt durch den vom Kunden schriftlich erteilten Auftrag über Bündelfunk und die Annahme dieses Auftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von ES zustande.
- 4.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von fünf (5) Jahren und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten, erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, schriftlich kündbar. Soweit keine der Parteien den Vertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt, verlängert dieser sich jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate.
- 4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der ES zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 6 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 €), in Verzug kommt oder
 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen bzw. seine Vermögenslosigkeit in sonstiger Weise festgestellt wurde oder
 - der Kunde gegen die Bestimmungen der Ziff. 3.3 lit d) oder e) verstößt oder Endgeräte in einer Weise benutzt, die den ungestörten Netzbetrieb technisch gefährdet und der Kunde zuvor unter Fristsetzung erfolglos abgemahnt wurde. § 314 Absatz 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- 4.4 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch ES ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 60% der bis zum ordentlichen Vertragsende geschuldeten Entgelte verpflichtet, wenn der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Berechnungsgrundlage für den nutzungsabhängigen Anteil der Entgelte ist das durchschnittliche Entgeltaufkommen des Kunden der letzten drei der Kündigung vorausgehenden Monate. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ES kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale eingetreten ist, vorbehalten. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes durch ES ist möglich.
- 5. Vertragsänderungen/AGB-Änderungen**
- 5.1 ES kann den Vertrag und diese AGB ES ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die ES nicht veranlasst und auf die ES auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird und diese Störung eine Anpassung des Vertrages oder der AGB erforderlich macht, da die Vertragsparteien ohne die Änderung nicht oder nur mit Schwierigkeiten in der Lage wären, den Vertrag fortzusetzen oder durchzuführen. Eine entsprechende unvorhersehbare Störung kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Vertragsklausel aufgrund einer Rechtsprechungsänderung für unwirksam erklärt wird oder wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend, das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung des Vertrages oder der AGB ES notwendig wird. Änderungen des Vertrages oder der AGB ES werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft.
- 5.2 Liegt kein Fall von Ziffer 5.1 vor, können AGB-Änderungen dem Kunden schriftlich bekannt gegeben werden. Die AGB-Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei ES eingegangen sein. ES wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Im Falle eines form- oder fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 5.2 finden auf Änderungen der Hauptleistungspflichten keine Anwendung. Als Hauptleistungspflichten gelten die Pflicht von ES, die vereinbarten Mobilfunkdienstleistungen (Bündelfunk) gegenüber dem Kunden zu erbringen, sowie die Pflicht des Kunden, das vereinbarte Entgelt an ES zu bezahlen.
- 5.3 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Preise entsprechend angepasst
- 6. Entgelte**
- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergeben sich die Preise aus der aktuellen Preisliste für die betreffende Leistung, der Kunde ist ab betriebsfähiger Bereitstellung der Dienstleistung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- 6.2 Nutzungsunabhängige Entgelte stellt ES dem Kunden im Voraus in Rechnung. Nutzungsabhängige Entgelte stellt ES dem Kunden einmal je Abrechnungszeitraum im Nachhinein in Rechnung. Im Falle von Beginn oder Ende der betriebsfähigen Bereitstellung während eines laufenden Monats werden diese anteilig auf der Basis von 30 Kalendertagen pro Monat berechnet.
- 6.3 Sämtliche Rechnungen von ES sind nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Tage nach Fälligkeit ein. Wenn der Kunde ES eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren erteilt hat, wird ES die Entgelte frühestens zehn Tage nach Rechnungsdatum vom angegebenen Konto des Kunden einziehen.
- 6.4 Anfallende Bankgebühren oder sonstige Kosten durch nicht gedeckte Lastschriftinzüge oder Schecks werden dem Kunden in Rechnung gestellt, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 6.5 Störung, Sperre nach Ziff. 3.3 oder Ziff 3.4, Ausfall oder Verlust der Endgeräte, SIM-Cards oder sonstiger kundeneigener technischer Ausstattung entbinden den Kunden nicht von der Zahlung der Entgelte. Der Kunde haftet bei Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards auch für die nutzungsabhängigen Entgelte, die vor der ordnungsgemäßen Verlustanzeige gemäß Ziff. 3.2 lit c) anfallen, es sei denn, er weist sein Nichtverschulden nach.
- 6.6 Gegen Forderungen der ES kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur zu, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. .
- 6.7 Rückzahlungsansprüche des Kunden bzw. sonstige Gutschriften werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat.
- 6.8 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- 7. Einzelverbindungsachweis**
- 7.1 ES erteilt einen Einzelverbindungsachweis, wenn der Kunde dies vor dem für die Erstellung der Rechnung maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform verlangt. Ein Einzelverbindungsachweis wird zudem nur dann erteilt, wenn der Kunde vorher schriftlich erklärt hat, dass seine Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. In dem Einzelverbindungsachweis werden die Zielnummern vollständig aufgeführt.
- 7.2 Sofern die Abrechnung aufgrund eines zeit- und volumenunabhängigen Tarifs (sog. Flatrate) erfolgt, ist der Einzelverbindungsachweis auf die Zielnummern beschränkt, die von der Flatrate nicht umfasst sind.
- 8. Standortbestimmung**
- 8.1 ES bietet als Dienst mit Zusatznutzen eine Standortbestimmung der eingesetzten Funk-Endgeräte über ein Internetportal an. Dieser Dienst wird nur erbracht, sofern er gesondert in Auftrag gegeben wird.
- 8.2 Die Standortbestimmung wird nur dann angeboten, wenn der Kunde vorher schriftlich in die Verarbeitung der erforderlichen Daten eingewilligt und erklärt hat, dass vorhandene Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Der Kunde kann seine Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen; unabhängig von der Kündigungsfrist nach Ziffer 8.3 wird in diesem Fall die Nutzung des Dienstes zur Standortbestimmung mit einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Widerrufs bei ES beendet.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis über den Dienst zur Standortbestimmung kann unabhängig von den Bestimmungen in Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 9. Haftung**
- 9.1 Für Vermögensschäden, die von ES, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursacht werden, haftet ES gegenüber ihren Kunden nach Maßgabe von § 44a TKG.
- 9.2 In allen anderen Fällen bestimmt sich die Haftung von ES, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nach den folgenden Regelungen:
- ES haftet für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von den vorgenannten Personen schuldhaft verursacht werden. Ebenso haftet ES unbegrenzt für

- grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer leitenden Angestellten.
- b) Liegen die in Ziff. 9.2 a) genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet ES – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) fahrlässig verletzt wird oder ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, einen Schaden grob fahrlässig verursachen. In diesen Fällen ist die Haftung von ES auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von ES zu erbringenden Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ES.
- 9.3 Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Endnutzer verpflichtet, bei Ausfall oder Störung der von ES geschuldeten Leistung auf alternative Kommunikationsmittel zurückzugreifen.
- 9.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ES nur, wenn ES deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.5 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der ES, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.^{9.6} Der Kunde haftet der ES für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Netzes entstehen, es sei denn, der Kunde hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

10. Bonitätsprüfung

ES behält sich vor, vor Annahme des Auftrags und gelegentlich während der Laufzeit des Vertrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, bei der für den Sitz oder die Niederlassung des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (nachfolgend „SCHUFA“) oder bei einer in Deutschland ansässigen überregional tätigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen. ES ist ferner berechtigt, der SCHUFA und der Wirtschaftsauskunftei Daten auf Grund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während der Laufzeit des Vertrages solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen anfallen, darf ES hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und -übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von ES, eines Kunden der SCHUFA bzw. eines Kunden der Wirtschaftsauskunftei erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

11. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 11.1 ES ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben und zu verwenden, soweit die Daten erforderlich sind, um den Vertrag zu begründen, inhaltlich auszugestalten, zu ändern, durchzuführen und zu beenden.
- 11.2 ES verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. ES hat den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Weitere Informationen enthält das Informationsblatt „Hinweise zum Datenschutz“.

11.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 12.1 Der Kunde darf seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten; dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 12.2 ES darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. ES hat dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Kunde kann diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige für den Zeitpunkt schriftlich kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

13. Sonstiges

- 13.1 ES kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritter bedienen. Hierdurch kommt kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen bzw. Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 13.3 Zum Empfang von Anzeigen und/ oder Erklärungen gegenüber ES

sind ausschließlich die Mitarbeiter von ES berechtigt. Dritte, wie z.B. ES Vertragshändler oder Vertriebspartner, sind zur Entgegennahme und Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für ES nicht berechtigt.^{13.4} Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.^{13.5} Macht der Kunde geltend, ES habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Evonik Energy Services GmbH (Stand 01.07.2010)